Hinweisliche Eintragung
(ohne Maßstab)

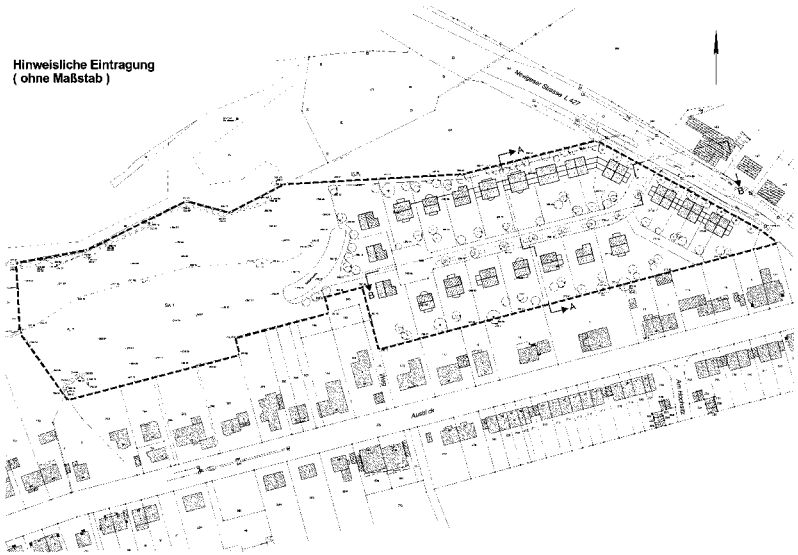

Hinweisliche Eintragung
(ohne Maßstab)

QUERSCHNITT A-A

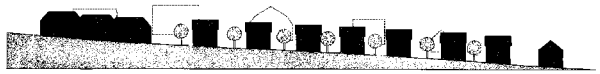

QUERSCHNITT B-B

Planskizze zur textl. Festsetzung lfd. Nr. 12.2

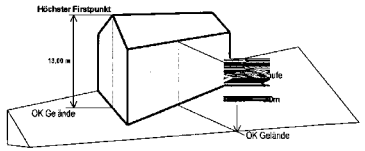

Koordinatenverzeichnis (Preußische Landesaufnahme)

Pkt.Nr.	Rechts 25	Hoch 56
1	77967,30	83691,95
2	77968,43	83688,25
3	77976,05	83685,05
4	77978,76	83695,89
5	77959,19	83674,57
6	77968,03	83669,59
7	77946,39	83664,52
8	77948,83	83654,82
9	77942,73	83638,45
10	77934,54	83643,36
11	77819,02	83632,45
12	77821,10	83631,20
13	77821,83	83628,30
14	77824,27	83618,60
15	77840,59	83620,70
16	77844,04	83638,47
17	77788,27	83656,08
18	77791,15	83654,99
19	77793,94	83650,26
20	77793,99	83648,79
21	77792,13	83638,93
22	77790,44	83635,75
23	77788,42	83629,29
24	77790,87	83624,48
25	77784,66	83619,02
26	77771,07	83617,63
27	77763,31	83639,11
28	77758,43	83636,79
29	77754,62	83637,58
30	77750,06	83617,77
31	77748,20	83614,98
32	77745,56	83617,72
33	77742,97	83618,37
34	77736,20	83618,42
35	77733,81	83618,26
36	77733,77	83617,76
37	77717,71	83620,99
38	77710,94	83625,09
39	77715,40	83632,42
40	77731,95	83681,22

10

7.0 Festsetzungen für die WR-Gebiete:

7.1 Die Unterschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,2 um bis zu 50% zusätzlich versiegelbarer Flächen gem. §19(4) BauNVO ist nicht zulässig.

7.2 In Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig (§9(1)3 BauGB).

8.0 **Festsetzungen** für das **Reine Wohngebiet** mit der **Fußnote 1 (WR1):**

8.1 Für die Gebäude mit einer abweichenden Bauweise festgesetzt: Es werden Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser mit einer Hausbreite von höchstens 14 m zugelassen.

8.2 Es sind nur Garagen mit Flachdach (Dachneigung bis 10°) zulässig (§9(1)25a BauGB).

9.0 **Festsetzung** für das **Reine Wohngebiet** mit der **Fußnote 2 (WR2):**
Für die Gebäude mit aus Schallschutzgründen einer abweichende Bauweise **festgesetzt**: Es werden Gebäude als Einzelhäuser mit einer Hausbreite von höchstens 20 m festgesetzt mit einem Abstand der Grundstücksgrenze angrenzenden Garagen mit Satteldach, deren Firstrichtung parallel zur Erschließungsstraße ausgerichtet und deren Firsthöhe maximal 6,0 m und minimal 3,5 m über fertigem Gelände liegen muss. Wenn diese Garagen nicht erstellt werden, müssen zwischen den Gebäuden Wände mit entsprechend dem Schallschutznachweis erforderlicher Schalldämmwirkung errichtet werden, deren Höhe i.M. 3,5 m über fertigem Gelände liegen muss (§9(1)24 BauGB).

~~10.0 Festsetzung für das Reine Wohngebiet mit der Fußnote 3 (WR3):~~
~~Die Errichtung von Garagen mit Satteldächern, deren Firstrichtung parallel zur Erschließungsstraße ausgerichtet ist und deren Firsthöhe maximal 6,0 m und minimal 3,5 m über fertigem Gelände liegen muss (§9(1)24 BauGB).~~

10

~~11.0 Festsetzung für die Allgemeinen Wohngebiete (WA):~~
~~Für die Gebäude ist aus Schallschutzgründen eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es werden Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser als Grenzbebauung zugelassen. Wenn keine Grenzbebauung erfolgt, müssen Garagen seitlich bis zur Grundstücksgrenze angebaut und mit Satteldächern versehen werden, deren Firsthöhe i.M. maximal 6,0 m und minimal 3,5 m über fertigem Gelände liegen muss. Wenn keine Garagen in dieser Form errichtet werden, müssen zwischen den Gebäuden Wände mit entsprechend dem Schallschutznachweis erforderlicher Schalldämmwirkung errichtet werden, deren Höhe i.M. 3,5 m über fertigem Gelände liegen muss (§9(1)24 BauGB).~~

~~11.1 Hinweis für die WA-Gebiete:~~
~~Die Zahl der Wohneinheiten darf die Anzahl der Hauseingänge nicht überschreiten.~~ **gestrichen**

12.0 **Festsetzungen für alle Baugebiete:**

12.1 Für die Wohn- und Hauptgebäude sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig (§9(4) BauGB i.V.m. §86(4) BauONW).

12.2 Die im Bebauungsplan genannten, vorhandener Geländehöhen sind die Bezugsmaße für die First- und Traufhöhenfestsetzung der Wohngebäude.
Die Oberkante des Firstes der zu errichtenden baulichen Anlagen und der Gebäude darf in allen Baufeldern maximal 13,0 m über der mittleren Geländehöhe – bezogen auf die Wand unterhalb des Giebels – liegen. Die Höhe ist zu ermitteln durch Interpolation auf der Grundlage der im Plan ausgewiesenen Höhenpunkte.
Die Oberkante der Traufe darf bei zweigeschossigen baulichen Anlagen und/ oder Gebäuden darf in allen Baufeldern maximal 7,5 m, und muss mindestens 4,5 m über der mittleren Geländehöhe – bezogen auf die Wand unterhalb der Traufe liegen. Die Geländehöhe ist zu ermitteln durch Interpolation auf der Grundlage der im Plan ausgewiesenen Höhenpunkte. Als Bezugspunkt für die Oberkante der Traufe gilt der Schnittpunkt der Oberfläche der Verlängerung der Außenwand mit der Dachhaut.

12.3 Überschreitungen der Baugrenzen im Bereich der straßenseitigen Vorgarten sind bis zu einer Grundfläche von 6,0 m² für Hauseingänge (Windfang o.ä.) bis zu einer Tiefe von 1,5 m möglich. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf der Gebäudeschmalseite (Gartenseite) für untergeordnete Bauteile wie Austrittsgänge, Balkone u.ä. bis zu einer Tiefe von 1,5 m möglich (§9(1)2 BauGB i.V.m. §23(3) BauNVO).

13.0 Auf den o.g. überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß §14(1) BauNVO nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Gartenhäuschen und Gerätehäuschen bis zu einer Grundfläche von 7,5 m² sowie Terrassen. Für Nebenanlagen gemäß §14(2) BauNVO sind Ausnahmen grundsätzlich zulässig (§23(5) BauNVO).

14.0 **Kennzeichnung:**
Die Wohngebiete **WA** und **WR)** sind durch Verkehrslärm erheblich belastet (Kennzeichnung gemäß §9(5) BauGB).

15.0 **Festsetzung zum Schallschutz:**
Für die **Allgemeinen** und **Reinen Wohngebiete (WA und WR)** ist für das Bauvorhaben gemäß §9(1)24 BauGB – unter Berücksichtigung des für gesunde Wohnverhältnisse erforderlichen Luftwechsels – bei der Außenbauteilen ein Schalldämmmaß von 37 dB(A) einzuhalten. Gemäß §3(1)1 BauGB sind Ausnahmen von dieser Festsetzung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass in der Aufenthaltsräumen in der Nacht ein Innengeräuschpegel von 25 dB(A) und am Tag ein Innengeräuschpegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird.

16.0 **Festsetzung:** Die mit „**SA 1**“ bezeichnete Fläche ist als Einzel- und Ausgleichsfläche gem. §9(1)20 BauGB **festgesetzt**. Innerhalb dieser Fläche werden die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung gemäß Landschaftsfestsetzungsplan durchgeführt. Die erforderlichen Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser einschließlich der erforderlichen Zuwegung sowie der Verlegung der Betriebs- und der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen sind zulässig.

17.0 **Pflanzgebot und Erhaltungsgebot:**

17.1 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind gemäß §9(1)25a BauGB auf der dafür festgesetzten Fläche nach folgenden Maßgaben zu vornehmen:

17.2 Die Lage der anzupflanzenden Einzelbäume ist nicht festgesetzt.

18.0 **Boden und Gewässerschutz:**
Das Niederschlagswasser von privaten und öffentlichen versiegelten Flächen soll einer zentralen Retentionsanlage zugeleitet und von dort diffus über die renaturierenden Bachlauf zugeführt werden (§9(1)14 BauGB i.V.m. §51 a LWG NW). Die Anlage ist als Ver- und Entsorgungsfläche entsprechend §9(1)14 BauGB **festgesetzt** und der WSW AG unterstellt. Die Vorgaben zur Niederschlags-Entwässerung werden im Erschließungsvertrag geregelt.

19.0 **Festsetzung:** Entlang des zu renaturierenden Gewässers „Ausblicksrefer“ ist beidseitig in einer Breite von jeweils 10m (Gesamtbreite 20m) eine Fläche zum Hochwasserschutz gem. §9(1)16 BauGB **festgesetzt**. Die Lage ist nicht festgesetzt.

19.1 Der Hochwasserschutzstreifen ist zugleich Gewässerschutzstreifen.

19.2 **Festsetzung:** Entlang des Gewässers „Eigenbach“ ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beidseitig in einer Breite von jeweils 10m ein Gewässerschutzstreifen **festgesetzt**. Die Lage ist nicht festgesetzt.

20.0 **Festsetzung:** Die Zuweisung zur Retentionsmulde und Versickerungsfläche für Regenwasser wird als Versorgungsfläche besonderer Zweckbestimmung (für Ver- und Entsorgungsanlagen und der Landerb) gemäß §9(1)11 BauGB festgesetzt.

21.0 **Hinweis:** Die Ausleitung der innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gesammelten Niederschlagswässer erfolgt in Mulden, die parallel zu den Straßen verlaufen. Diese sind nicht festgesetzt, sondern lediglich hinweislich zum besseren Verständnis eingetragen.

22.0 **Kennzeichnung:** Innerhalb der Gebäude müssen mit weißer oder schwarzer Wanne gebaut werden. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig und durch Fachgutachten zu begründen (Kennzeichnung gemäß §9(5)1 BauGB).

23.0 **Aufhebungen:** Für den Geltungsbereich des B.-Pl. 1004 sind alle planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufgehoben, insbesondere der nachfolgend aufgeführte B.-Pl. 448, zuletzt rechtsverbindlich bekannt gemacht am 19.07.1986.

Stadt Wuppertal

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK
Das Festungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Rasbeschluss bzw. Vorhabenschluss zugrundeliegenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

2.0 RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58). Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW. S. 926), zuletzt geändert am 25.09.2001 (GV NW S. 734)

3.0 BESTANDSPLAN
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Katasterv. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift AdV NRW eingestellt.

4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN
Flächen in Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung werden auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) mit Verweisungen in der Lage und Höhe sind mehrfach festgelegt

- Das Maß g ist nur an den im Plan angegebenen Stelle
- Die Linien verlaufen parallel zueinander
- Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
- R 60 Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
- A 50 Kreisbogen mit einem Parameter z. B. A= 50

Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet

- — — vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßenachse)
- Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)

4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)

- WS Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO)
- WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
- MK Kerngebiet (§7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- GI Industriegebiet (§9 BauNVO)
- SO Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- III – als Höchstgrenze (§§16(4), 20(1)BauNVO)
- (V) – zwingend (§§16(4), 20(1)BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
- 0,7 Geschossflächenzahl (§20 BauNVO)
- 0,8 Baumassenzahl (§21 BauNVO)
- Ausweisungsblock, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet

4.01.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BauGB

- a offene Bauweise (§22(2)BauNVO)
- nur Einzelhäuser zulässig §22(2)BauNVO
- nur Doppelhäuser zulässig §22(2)BauNVO
- nur Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
- nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
- g geschlossene Bauweise (§22(3)BauNVO)
- a abweichende Bauweise (§22(3)BauNVO) (siehe auch textliche Festsetzungen)
- Firstrichtung

Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch

- Baulinien (§23(2)BauNVO)
- Baugrenze (§23(3)BauNVO)
- die Festsetzungen (z. B. II, III) gelten nur für die durch Baugrenzen (III er) bezeichnet Flächen

4.01.3 Dachformen und Dachneigungen

FD Flachdach, PD Pultdach SD Satteldach WD Walmdach, Ma Mansarddach TD Trapezdach. 45° Dachneigung, FD(> >=15°), FD(< <=15°)

- **4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BauGB)**
  Unterstrich, Ga Garagen, St Stellplätze, GGa Gemeinschaftsgaragen, GSt Gemeinschaftsstellplätze
- **4.03 Fläche für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BauGB)**
  - Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
  - Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke
  - Anlagen für kulturelle Zwecke
  - Bildungs- und Forschungseinrichtungen
  - Kirchen Anlagen u. Einrichtungen f. kirch. Zwecke
  - Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung
  - Feuerwehr, Schutzraum Kaserne, Post
- **Fläche für Sport- und Spielanlagen (§9(1)5 BauGB)**
  - Sportanlage, Spielanlage
- **4.04 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind sowie die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§§9(1)10 und 24 BauGB)**

4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, Einfahrt, Fußweg
- Fahrbahnbereich, Bereich ohne bes. und Ausfahrt
- P Öffentlicher Parkplatz, V Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fällt eine Baugrenze (-linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet

4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BauGB)

Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser
Abfall, Abwasser, Ablagerung

4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)

- unterirdisch
- oberirdisch

E Elektrizität, S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischwasser, D Fernw. - T Fernwärme, G Gas, W Wasser, P Postnetze

Fließrichtung

Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinweislich eingetragen.

4.08 Grünflächen (§9(1)15 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Parkanlage, Dauerkleingärten
- Sportplatz, Badeplatz
- Friedhof, Zeltplatz

Spielplatz mit Spielbereichsangabe A, B oder C (Nr. 2.11.2.13 RdErl. d. IM v. 5. 7. 1974 (MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.08.1979 (MBl. NW 1976 S. 1986) u. v. 29.03.1978 (MBl. NW. 978 S. 649)

4.09 Wasserflächen

Fließgewässer

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BauGB)

4.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BauGB)

4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB)

Flächen für den Wald (§9(1)18b BauGB)

4.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)

4.13 Mit Geh- (Gr), Fahr- (Fr) oder Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB)
zugunsten der Allgemeinheit (All)
zugunsten der Anlieger (Anl)

4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9(1)24 BauGB)

4.15 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)

Baum

4.16 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)

Baum

4.17 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a+b BauGB)

4.18 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)

Aufschüttung, Abgrabung
Stützmauer

4.19 Festlegung der Hohenlage

Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben über +/- 00,00 m bezogen auf Normal Null (NN)
TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Eingeschossfußbodenhöhe, max. Max maximal, mind Mindestwert, LH lichte Höhe, GH Gebäudehöhe
+100,50 vorhandene Geländehöhe über NN

4.20 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7)BauGB)

5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5)BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5)1 BauGB)

Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB)

Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes wieder zu verwerten. Schäden bei Bodenbewegungen durch natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten (R 103.23) zu beachten (Hinweis).

6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6)BauGB)

Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht

- N Naturschutzgebiet, W Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet

Flächen für Eisenbahnanlagen

Die Schallschutzanforderungen gem. §9 Immissionsschutzgesetz (-BImSchG) oder §25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) sind nachrichtlich übernommen (§9(6)BauGB).
Richtfunkverbindungen mit zugehörigen Fresnelzonen sind nachrichtlich übernommen (§9(6)BauGB).

Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz

Die im Plan eingetragener Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (Erlaubnis, Übernahme (§9(6)BauGB).

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen

Maßstab: 1 : 500

0 m 10 m 20 m 30 m

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/Stadtgrundkarte

Lage im Stadtplan. **77/7883**

Nevigeser Straße / Am Eigenbach

Bebauungsplan 1004 Planteil 2

Satzungsbeschluss
Behandlung der Anregungen

1004

Planteil 2

Verfahrensstand:
1. Offenlegung (§3(2) BauGB), vom 10.11.2003 bis 10.12.2003

Anlage 09 zur VO/3354/04 / Neufassung